



Bericht des Schwarzwald-Baar-Kreises zur Umsetzung der Verwaltungsstrukturreform

Der Kreistag des Schwarzwald-Baar-Kreises hat in seiner Sitzung vom 07. Mai 2007 den nachfolgenden Bericht gemäß Artikel 179 Abs. 1 des Verwaltungsstruktur-Reformgesetzes beschlossen.

Er basiert in seinem Aufbau auf dem zwischen Landkreistag und Innenministerium abgestimmten Fragenkatalog.

Anlagen:

- Stellungnahme der Personalvertretung im Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis
- Stellungnahme des besonderen örtlichen Personalrats beim Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis
- Organigramm

Teil I: Eingliederung unterer Sonderbehörden

1. Erreichung der Ziele der Verwaltungsreform

1.1. Wurde das mit der Verwaltungsstruktur-Reform verfolgte Ziel, eine fortschrittliche und effektive Verwaltung zu schaffen erreicht? Sind durch die Bündelung der zergliederten Zuständigkeiten, durch die Schaffung einheitlicher Anlaufstellen, durch die Möglichkeit, in einer Verwaltung integrierte Entscheidungen zu treffen, Verbesserungen hinsichtlich der Verfahrensabläufe und Verfahrensdauern erreicht?

Mit der Herstellung der Einheit der Verwaltung auf Kreisebene und der Bündelung von Zuständigkeiten beim Landratsamt wurde für Bürger und Wirtschaft eine einheitliche Anlaufstelle geschaffen. Synergien wurden durch eine konsequente Zusammenlegung verwandter Verwaltungsbereiche und eine konzentrierte Unterbringung der eingegliederten Behörden erzielt. Die einheitliche Anlaufstelle „Landratsamt“ wird von den Bürgern im Vergleich vor allem mit den vor der Verwaltungsreform „auswärtig“ angesiedelten Sonderbehörden (z. B. Versorgungsamt) sehr gut angenommen. Integrierte und abgestimmte Verwaltungsentscheidungen „aus einer Hand“ sind damit gewährleistet. Verwaltungsabläufe, an denen die verschiedensten Fachbereiche des Landratsamtes beteiligt sind, konnten vereinfacht, konzentriert und beschleunigt werden. Die Reform hat zu einem verbesserten Auftreten der Verwaltung gegenüber Bürgern und Wirtschaft geführt. Mit dem Landratsamt und dem Landrat an der Spitze haben Bürger und Wirtschaft einen über den Fachbereichen stehenden Ansprechpartner, der die unterschiedlichen Belange ausgleichen und steuernd im Interesse eines bürgernahen, schnellen und abgestimmten Verwaltungshandelns einwirken kann. Diese positiven Effekte werden so von den Einwohnern und Unternehmen des Kreises wie auch von den kreisangehörigen Gemeinden gesehen.

1.2. Konnten durch die Bündelung der Zuständigkeiten im Landratsamt Arbeitsspitzen besser ausgeglichen werden? Konnte der Personaleinsatz bei Ortsterminen verringert werden?

Mit der Bündelung von Aufgaben und Personal beim Landratsamt konnten in Teilbereichen Arbeitsspitzen durchaus besser ausgeglichen werden. Dies gilt insbesondere für den Bereich der Landwirtschaft, wo vor allem im Hinblick auf das Verfahren des „Gemeinsamen Antrags“ eine deutliche Unterstützung seitens der Bereiche Vermessung und Flurneuordnung erfolgen konnte. Darüber hinaus erlaubte die Zusammenführung der unteren Sonderbehörden auch das Abfangen von Arbeitsspitzen etwa im Bereich der Verwaltungssekretariate.

Diese Zielerreichung wurde in manchen Bereichen, insbesondere wiederum der Landwirtschaft, aber auch der Lebensmittelkontrolle, jedoch dadurch erheblich erschwert, dass durch neu hinzu kommende Aufgaben massiv Personal gebunden wurde. Dies führte zu deutlichen Personaldefiziten in den genannten Bereichen. Hier ist das Land insbesondere vor dem Hintergrund des Artikel 180 des Verwaltungsstruktur-Reformgesetzes gefordert, für die im Wesentlichen durch entsprechendes EU-Recht neu zugewiesenen Aufgaben einen personellen bzw. finanziellen Ausgleich bereitzustellen.

1.3. Konnte die fachliche Qualität trotz der Verteilung von Spezialisten der früheren unteren Sonderbehörden auf die Landratsämter beibehalten werden?

Die angesprochene Problematik stellt sich insbesondere in den Bereichen der Gewerbeaufsicht, der Gewässerdirektionen, des Versorgungsamtes und der Straßenbauverwaltung. Viele Sachbearbeiter wurden im Rahmen der Verwaltungsreform mit neuen Aufgaben und einem größeren Aufgabengebiet konfrontiert. Dank des Engagements der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter konnte durch Qualifizierungs- und Fortbildungsmaßnahmen jedoch deren Fachwissen erweitert und die fachliche Qualifikation (wieder) aufgebaut werden. Bei vertieftem Bedarf kann auch auf vorhandenes Fachwissen innerhalb des Landratsamtes oder im Wege der informellen Zusammenarbeit bei anderen Landratsämtern zurückgegriffen werden. Die Qualität der Arbeit ist dadurch gesichert. Einschränkungen gibt es jedoch nach wie vor im Bereich des Sozialentschädigungsrechtes beim Versorgungsamt. Nur mit Hilfe anderer Landratsämter aber ohne Unterstützung des Regierungspräsidiums Stuttgart gelingt es nach und nach, hier wieder Kompetenzen aufzubauen.

2. Personal

2.1. Wie viele der zum Landratsamt versetzten Landesbediensteten sind im Landesdienst verblieben (bitte nach einzelnen Sonderbehörden gliedern)?

In den einzelnen eingegliederten Sonderbehörden sind folgende Landesbedienstete im Landesdienst verblieben:

Straßenbau	1 Beamter	Lebensmittelkontrolle	--
Schulaufsicht	--	Versorgungsamt	2 Angestellte
Flurneuordnung	2 Angestellte, 1 Beamter	Jugend und Soziales (Auflösung LWV)	--

Vermessung	--	Gewässerdirektionen	--
Forst	--	Gewerbeaufsicht	1 Beamter, 1 Angestellter
Landwirtschaft	1 Beamter		

2.2. Welche Funktion wurde den ehemaligen Leitern unterer Sonderbehörden im Landratsamt übertragen?

Den ehemaligen Leitern unterer Sonderbehörden wurden folgende Funktionen im Landratsamt übertragen:

Straßenbau	Amtsleiter Straßenbauamt
Schulaufsicht	Amtsleiter Schulamt
Flurneuordnung	Abteilungsleiter Flurneuordnung im Vermessungsamt
Vermessung	Amtsleiter Vermessungs- und Flurneuordnungsamt
Forst	1 Amtsleiter Forstamt 1 Dezernent
Landwirtschaft	Amtsleiter Landwirtschaftsamt

Aus den übrigen eingegliederten Sonderbehörden sind keine ehemaligen Leiter zu unserem Landratsamt gekommen.

2.3. Konnten Härten bei der Versetzung von Landesbediensteten zum Landratsamt vermieden werden?

Härten bei der Versetzung von Landesbediensteten konnten weitestgehend vermieden werden. Dies geschah z.B. durch die Übernahme einer Reinigungskraft des ehemaligen Versorgungsamtes Rottweil an eine Berufsschule in VS-Schwenningen. Dass ehemalige Landesbedienstete zum Teil weitere Wege zwischen Wohn- und Dienstort zurücklegen müssen, war in Folge der Reform zugrunde liegenden Prinzips der Einhäusigkeit unvermeidbar. Andere Härten sind hier nicht bekannt.

2.4. Wurden bei der Zuweisung von Personal neben fachlichen auch soziale Belange berücksichtigt?

Neben dem unter Rd-Nr. 2.3 genannten Fall einer Reinigungskraft wurde eine ehemalige Mitarbeiterin des Versorgungsamtes Rottweil nach deren Erziehungsurlaub zusätzlich im Landratsamt übernommen.

2.5. Ist der Personalaustausch zwischen den Verwaltungsebenen noch im erforderlichen Umfang gewährleistet? Mit welchen Instrumenten und Verfahren kann er intensiviert werden?

Ein Personalaustausch zwischen den Verwaltungsebenen wäre, soweit er auf freiwilliger Basis zustande kommt, sicher nützlich aber nicht zwingend notwendig. Eine Umfrage unter den Bediensteten unseres Hauses, ob Interesse an einem Personalaustausch mit dem Regierungspräsidium Freiburg besteht, verlief negativ.

2.6. Wie beurteilt die Personalvertretung des Landratsamts die Verwaltungsstruktur-Reform (bitte Stellungnahme der Personalvertretung beifügen)?

Hierzu wird in der Anlage die Stellungnahme der Personalvertretung beim Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis sowie die Stellungnahme des besonderen örtlichen Personalrats beim Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis beigelegt.

3. Organisation

3.1. Wie ist das Landratsamt seit 01. Januar 2005 organisatorisch aufgebaut? (Anmerkung: bitte eine Kurzfassung des Organigramms übersenden)

Der organisatorische Aufbau des Landratsamtes seit dem 01.01.2005 ergibt sich aus dem beigelegten Organigramm. Diesem ist auch zu entnehmen, welche der eingegliederten Behörden in bereits bestehende Ämter der Kreisverwaltung eingegliedert worden sind.

3.2. Sind in nächster Zeit innerorganisatorische Änderungen geplant?

Im Moment wird von der GPA eine Organisationsuntersuchung im Bereich des Amtes für Wasser- und Bodenschutz durchgeführt, in das auch die übernommenen Aufgaben der Gewässerdirektion integriert wurden. Dabei sollen auch die Schnittstellen zu anderen „technischen“ Bereichen der Verwaltung (z.B. Baurecht, Naturschutz, Gewerbeaufsicht) mit untersucht werden. In wie weit sich daraus innerorganisatorische Änderungen ergeben, kann derzeit jedoch noch nicht vorhergesagt werden.

4. Finanzen

4.1. Wie hoch ist die erreichte Effizienzrendite in den Jahren 2005 und 2006?

Im Jahr 2005 wurde eine Effizienzrendite von 7,55% erreicht. Im Jahr 2006 liegt die Rendite nach vorläufigem Ergebnis bei 7,37%. Nach dem Haushaltsplan 2007 wird die Effizienzrendite mit knapp 4 % deutlich niedriger ausfallen.

4.2. Haben Einmaleffekte zu dieser Effizienzrendite beigetragen?

Die in den Jahren 2005 und 2006 erwirtschaftete Effizienzrendite beruht im Wesentlichen auf Einsparungen bei den Unterbringungskosten sowie aus ersparten Personalkosten, weil nicht alle in die Abgeltung einbezogenen Mitarbeiter der unteren Sonderbehörden zum Landkreis gekommen sind. In beiden Fällen handelt es sich um Einmaleffekte, die nach grober Berechnung allein im Jahr 2005 einen Anteil von 5 – 6 Prozentpunkten an der Effizienzrendite ausmachten.

4.3. Erfolgte die Berechnung der Effizienzrendite nach den Vorgaben des Leitfadens des Landkreistags? Wenn nein, bitte abweichende Berechnungsweise darstellen.

Die Berechnung der Effizienzrendite haben wir nach den Vorgaben des Leitfadens vorgenommen.

4.4. Kann nach Auffassung des Landratsamts die 20 %ige Effizienzrendite bis zum Jahr 2011 erreicht werden? Wenn nein, bitte die Gründe für die Nichterreichung darstellen.

Es wird zunehmend schwieriger, die Effizienzrendite zu erwirtschaften. Durch die Anrechnung von Einnahmen aus Vermessungsgebühren auf die FAG-Erstattung, die in 2006 trotz der einmaligen und außerhalb des Finanzausgleichs liegenden Zahlung von 52.000 € um 215.000 € über den tatsächlichen Einnahmen lagen, wird die Erzielung der Effizienzrendite in diesem Amt nahezu unmöglich. Auch die Übertragung zusätzlicher Aufgaben z.B. im Bereich der Landwirtschaft erschwert die Umsetzung der Effizienzrendite. Die Mehrwertsteuererhöhung und die deutlich gestiegenen Energiekosten können durch die Dynamisierung der FAG-Erstattung nicht ausgeglichen werden. Wir haben deshalb Bereiche, in denen sich nach anfänglich guten Entwicklungen die Ergebnisse vom Ziel weg bewegen. Es ist die eindringliche Vorgabe unserer Kreisgremien, dass die Eingliederung der Sonderbehörden die Kreisumlage nicht belasten darf. Die Erreichung der Effizienzrendite wird – abgesehen von notwendigen Erstattungsanpassungen in der Vermessung und der Versorgungsverwaltung – nur möglich sein, wenn auf Landes- und Bundesebene eine konsequente Aufgabenkritik und ein konsequenter Aufgabenabbau durchgeführt werden. Darüber hinaus hat das Land auf Grund des Aufgabenzuwachses insbesondere im Bereich der Landwirtschaft und der Lebensmittelüberwachung einen personellen bzw. finanziellen Ausgleich bereitzustellen.

4.5. Sieht das Landratsamt Korrekturbedarf für die finanzielle Abgeltung?

Korrekturbedarf bei der finanziellen Abgeltung sieht der Schwarzwald-Baar-Kreis neben einem personellen bzw. finanziellen Ausgleich im Bereich Landwirtschaft und Lebensmittelkontrolle in folgenden Punkten:

- Die außerhalb des VRG durch einen Ministerratsbeschluss verfügte Unterwerfung der Straßenunterhaltungsmittel unter die Effizienzrendite muss beseitigt werden. Der Aufwand für die Straßenunterhaltung ist weit weniger steuerbar als die Verwaltungskosten der eingegliederten unteren Sonderbehörden. Betrieblich notwendige Aufwendungen müssen von den beteiligten Straßenbaulastträgern getragen werden. Schematische Kürzungen ohne Rücksicht auf die zwingenden betrieblichen Notwendigkeiten für die Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit werden abgelehnt.
- Dem FAG-Abgeltungsbetrag für die Eingliederung des Vermessungsamtes liegt der Durchschnittsbetrag der in den Jahren 1998-2004 erzielten Erlöse zugrunde. In den Jahren 2005 und 2006 hat dies bei uns jeweils zu einer gravierenden Kostenunterdeckung geführt. So lagen die in diesem Zeitraum tatsächlich erzielten Erlöse unter Berücksichtigung der in der Antwort zu Frage 4.4 angeführten einmaligen, außerhalb des FAG erfolgten Zahlung von 52.000 € um

205.000 € bzw. 215.000 € unter dem Abgeltungsbetrag Der Schwarzwald-Baar-Kreis hält deshalb an der Forderung fest, dass die Erlöse des Vermessungsamtes im Finanzausgleich nur in der Höhe angerechnet werden dürfen, in der sie auch tatsächlich erzielt werden können. Eine faire Abgeltung wäre dadurch zu erreichen, dass jeweils dynamisch die Einnahmen der beiden Vorjahre als Bemessungsgrundlage herangezogen werden oder aber die Gebühren direkt dem Landeshaushalt zugeführt und die Kosten dem Kreis wie in den übrigen Bereichen erstattet werden.

- Im Bereich der Versorgungsverwaltung entsprechen die auf den Haushaltsansätzen des Landes kalkulierten Ausgaben (insbesondere Kosten für Fremdgutachten) nicht der tatsächlichen Kostensituation. Defizite im Bereich von 30.000 – 40.000 Euro jährlich können von den Kreisen nicht getragen werden.
- Die Fälligkeitstermine für die Zuweisungen nach § 11 Abs. 5 FAG sind zu verändern. Die Zuweisungen werden derzeit zusammen mit den allgemeinen Finanzzuweisungen jeweils zum 10. des 3. Quartalsmonats ausbezahlt. Bei den abgegoltenen Kosten handelt es sich schwerpunktmäßig um Personalkosten, die auch schon im 1. und 2. Quartalsmonat anfallen. Anzustreben ist deshalb, dass Zahlungen entweder am 10. eines jeden Kalendermonats oder am 10. des 2. Quartalsmonats geleistet werden.

5. Informations-und Kommunikationstechnik

5.1. *Wie beurteilt das Landratsamt die vom Land übernommenen und fortgeführten Verfahren in fachlicher, wirtschaftlicher und IuK-technischer Sicht?*

Die Migration der Sonderbehörden ist entgegen ursprünglicher Befürchtungen insgesamt sehr reibungslos abgelaufen. Dazu beigetragen haben die guten Vorbereitungen auf Landes- und Kreisseite.

Die Vor-Ort-Verfahren konnten vollständig in die EDV-Landschaft des Landkreises integriert werden. In vielen Fällen bestehen Verbindungen zum Landesrechenzentrum (IZLBW), welche durch die Koppelung des kommunalen Verwaltungsnetzes (KVN) mit dem Landesverwaltungsnetz (LVN) realisiert wurden.

Von Einzelfällen abgesehen gab es Synergien durch die Standardisierung von Hardware und durch die einheitliche Beschaffung. Die gemeinsame Nutzung von File- (Dateiablage) und Mailservern hat Redundanzen verringert. Der interne Austausch von Dokumenten wurde viel einfacher und dadurch auch schneller.

Der Einsatz eines Grafischen Informationssystems (GIS) bietet neue Möglichkeiten für nahezu alle Bereiche der Landkreisverwaltung. Durch die Integration der Vermessungsverwaltung wurde die Bedeutung der Nutzung räumlicher Daten erkannt. Ansätze hierfür finden sich bereits im Brand- und Katastrophenschutz, sowie im Baurechtsamt. Da eine Zusammenführung aller im Haus erstellten Daten (z.B. Naturschutz, Altlasten, Forst, Landwirtschaft) mit den Geobasisdaten des Landes schwer erreichbar scheint, wurde im Jahr 2006 ein eigenständiges GIS-System eingeführt.

6. Räumliche Unterbringung

6.1. Konnte eine räumliche Konzentration der eingegliederten unteren Sonderbehörden erreicht werden?

Vor der Verwaltungsreform waren die unteren Sonderbehörden auf rund 20 Gebäude in Rottweil, Villingen-Schwenningen, Donaueschingen, Furtwangen und Triberg verteilt. Die Unterbringungskosten für den auf den Schwarzwald-Baar-Kreis entfallenden Anteil der unteren Sonderbehörden beliefen sich auf rund 950.000 €.

Durch die Eingliederung konnte eine räumliche Konzentration auf derzeit 11 Gebäude mit Schwerpunkten in VS-Villingen und Donaueschingen erreicht werden. Die Unterbringungskosten haben sich dadurch um über 200.000 €/Jahr reduziert.

6.2. Werden sich in absehbarer Zeit weitere Veränderungen bei der räumlichen Unterbringung der eingegliederten unteren Sonderbehörden ergeben?

Derzeit plant die Kreisverwaltung eine weitere Konzentration ihrer Dienststellen im Bereich Donaueschingen. Dort hat der Landkreis ein ehemaliges Schulungs- und Bürogebäude erworben. Darin sollen insbesondere das Landwirtschaftsamt, das Vermessungs- und Flurneuordnungsamt und das Forstamt, die organisatorisch zum Dezernat V zusammengefasst sind, auch räumlich gemeinsam untergebracht werden.

7. Zusammenarbeit mit Landesbehörden

7.1. Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit des Landratsamts mit oberen und obersten Landesbehörden seit der Eingliederung unterer Sonderbehörden?

Während sich bei den meisten Fachbereichen die Zusammenarbeit mit den Ministerien insgesamt positiv darstellt, gestaltet sie sich bei einzelnen Bereichen, insbesondere dem Forst, der Vermessung und Flurneuordnung sowie der Landwirtschaft eher ambivalent. Einem gestärkten Selbstbewusstsein der unteren Verwaltungsebene steht oft noch der gewohnt „Durchgriff“ von oben gegenüber. Mehr partnerschaftlicher Umgang und mehr Partizipation wird hier gewünscht. Die Zusammenarbeit mit den Regierungspräsidien ist zwischenzeitlich im Wesentlichen eingespielt.

7.2. Führt das Auseinanderfallen von Dienst- und Fachaufsicht zu Problemen?

Nur in Teilen (Bereich des MLR; Schulverwaltung) wird hier ein Problem gesehen. Mitunter entsteht der Eindruck, dass die vorgesetzten Behörden die nicht mehr bestehende Dienstaufsicht durch eine verstärkte Fachaufsicht zu kompensieren versuchen und den Landratsämtern mit einem gewissen Misstrauen begegnen. Wir sind jedoch zuversichtlich, dass sich diese Problematik auch im Laufe der Zeit lösen wird. Mehr Vertrauen in die Arbeit der Landratsämter wäre hier angebracht.

7.3. Gab es förmliche Weisungen von Fachaufsichtsbehörden?

Es gab bisher keine förmlichen Weisungen.

7.4. In welchen Bereichen wurden mit den Landratsämtern Zielvereinbarungen abgeschlossen? Welche Erfahrungen wurden damit gemacht? Ist dieses Instrument zur fachlichen Steuerung anderer Bereiche geeignet?

In folgenden Bereichen wurden und werden Zielvereinbarungen geschlossen:

- Jahres-Arbeitsprogramm Flurneuordnungsverwaltung (RPS – Sachgebiet FNO)
- Arbeitsschwerpunkte und ÖbV-Anteil der Vermessungsverwaltung (Landesvermessungsamt – Vermessungsamt)
- Jahresplanung der Forstverwaltung (RPFR – Forstamt)
- Jahresplanung zur Schul- und Amtsentwicklung (RPFR- Schulamt)

Bei den Zielvereinbarungen handelt es sich überwiegend um eingeübte Prozesse. Die Erfahrungen sind positiv, da die Ziele in sachorientierter und soweit möglich in gleichberechtigter Diskussion bestimmt werden können. Auf diese Weise besteht die Möglichkeit zur Mitgestaltung und der Berücksichtigung von Anliegen und Problemen der unteren Verwaltungsebene. Dieses Instrument ist sehr gut zur Gestaltung der Fachaufsicht auch in anderen Bereichen geeignet und sollte verstärkt werden.

7.5. Wurden – ggf. in welchen Bereichen – die Landratsämter aufgefordert, Leistungsdaten zur Verfügung zu stellen?

In folgenden Bereichen werden Leistungsdaten zur Verfügung gestellt:

- Straßenbau:
Durch das Programm LuKAS werden die Kosten des Unterhaltungsaufwands für Bund, Land und Kreis erfasst und ausgewertet. Diese Daten dienen als Grundlage für die Mittelzuweisungen. Damit stehen dem Land in diesem Bereich umfassende Leistungsdaten zur Verfügung.
- Flurneuordnung: erreichte Arbeitswerte
- Vermessung: Jahresgeschäftsbericht
- Forst:
Produktorientierte Zeiterfassung (POZ), alle Leistungsdaten aus den betreuten staatlichen und kommunalen Forstbetrieben (über System FOKUS), Leistungsdaten der kommunalisierten Waldarbeiter die mit dem Land spitz verrechnet werden, Daten zur Kontrolle der gesetzten Ziele der Verwaltung (Qualität, Öffentlichkeitsarbeit...)
- Landwirtschaft:
Personaleinsatz InVeKoS, Fehlerdaten zum Antragsverfahren, Arbeitsleistung der Verwaltungsgruppe, Fortbildungsbilanz
- Lebensmittelüberwachung:
Die Kontrollzahlen in der Lebensmittelüberwachung werden regelmäßig abgefragt und bewertet.
- Gewerbeaufsicht:
Für die nationalen und europäischen Berichtspflichten der Gewerbeaufsicht müssen dem Umweltministerium jährlich die Tätigkeitsstatistik und die im Rahmen der Jahres- und Schwerpunktaktionen angefallenen Daten übermittelt werden. Die Daten zu den Jahresaktionen wurden für die Jahre 2005 und 2006 fristgerecht vorgelegt.

8. *Zusammenarbeit mit anderen Landratsämtern/Bürgermeisterämtern von Stadtkreisen*
- 8.1. *In welchen Bereichen arbeitet das Landratsamt mit anderen Landratsämtern/Bürgermeisterämtern von Stadtkreisen zusammen?*
- 8.2. *Wie ist der Umfang dieser Zusammenarbeit?*
- 8.3. *Welche Behörden sind beteiligt?*
- 8.4. *Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt die Zusammenarbeit?*

Straßenbau:

Zur Optimierung der Winterdienststrouen für Schneeräumung und Salzstreuung wurden mit den angrenzenden Landkreisen Vereinbarungen über die Kreisgrenzen überschreitenden Streckenabschnitte abgeschlossen.

Mit dem Landkreis Tuttlingen wurde eine gemeinsame Nutzung der Zentralwerkstatt in Donaueschingen vereinbart.

Beteiligte Behörden hieran waren: Landratsämter Rottweil, Tuttlingen, Konstanz, Waldshut, Emmendingen und Breisgau-Hochschwarzwald.

Mit diesen wurden förmliche Vereinbarungen geschlossen.

Vermessung:

- Beschaffung von Vermessungsmaterial und Vermessungsgeräten über das ganze Land hinweg durch die AK Vermessung der Landkreise (Test, Ausschreibung, Beschaffung) Gegenüber früher sind nun die Beschaffungsentscheidungen wesentlich praxisnäher und bedarfsorientierter.
- Beschaffung der Software Geobüro (VS, RW, TUT)
- Bereich GIS mit LRA Sigmaringen (Erfahrungsaustausch) mit der Stadt Villingen-Schwenningen (Kooperation)

Landwirtschaft:

- Bereich Fachschule für Landwirtschaft mit LRA Konstanz (Unterrichtsunterstützung an der Fachschule Stockach) Ausbildung von Landwirten aus den LRA RW, TUT, WT, KN, OG, FR-Land
- Sachkundelehrgang Pflanzenschutz mit LRA RW (Durchführung im Wechsel)
- Wahrnehmung der übergeordneten Aufgaben (Tierzucht für RP-Bez., Versuchsfeld Döggingen, Beratung Gartenbau, Grünland, Ökolandbau, Ausbildungsberatung)
- Vermessungsteam InVeKoS (Erfahrungsaustausch, Verfahrensharmonisierung im RP-Bez.)

Forst:

- Bereich Holzverkauf (Abstimmungsgespräche mit LRA TUT, FDS, RW,)
- Bereich Ökologie, Jagd (Zusammenarbeit im Modellprojekt u. Lifeprojekt Rohrhardsberg mit LRA EM)
- Kreisübergreifende Unterstützung bei Katastrophen; LRA WT für Bewältigung Käfer angeboten, aber bisher nicht abgefragt
- Sicherheitsfachkraft im gesamten RP-Bez. gegen Kostenersatz eingesetzt

Die Zusammenarbeit erfolgt auf freiwilliger Basis.

9. Aufgabenverteilung zwischen Landratsämtern, Regierungspräsidien und Landesoberbehörden

- 9.1. Ist die vorgenommene Aufteilung von Aufgaben der unteren Sonderbehörden auf Landratsämter und Landesoberbehörden sachgerecht?
- 9.2. In welchen Bereichen ist nach Auffassung des Landratsamts eine Änderung erforderlich?
- 9.3. Welche Lösung ist nach Auffassung des Landratsamts sachgerecht?

Straßenbau:

Es wäre sinnvoll, wenn nicht nur die Unterhaltung sondern auch die Erhaltung der Bundes- und Landesstraßen den Landratsämtern übertragen würde. Die Grenzen zwischen Unterhaltung und Erhaltung sind fließend. Die Notwendigkeit von Erhaltungsmaßnahmen kann vor Ort besser beurteilt werden als beim Regierungspräsidium. Diesen Aufgaben müsste dann aber auch das notwendige Personal folgen.

Flurneuordnung:

Die Trennung in Pool- und Grundteams ist nicht sachgerecht. Die Zuweisung der Grundteams erfolgte nicht bedarfsgerecht bzw. wurde nicht am Arbeitsprogramm der Landkreise ausgerichtet. Zudem agieren zwei unterschiedliche Mittelbehörden (Vor Ort RP und das Landesamt für Flurneuordnung beim RP Stuttgart) im gleichen Fachbereich.

Bezüglich der notwendigen Änderungen und Lösungsvorschläge wird auf die abgestimmte Position des Landkreistags verwiesen.

Forst:

Hier wird auf die abgestimmten Papiere des Landkreistags verwiesen (Positionspapier Staatsforst und Papier zur Anhörung).

10. Sicherstellung der Aufgabenerfüllung

- 10.1. Konnte die Aufgabenerfüllung sichergestellt werden, obwohl Spezialisten nicht mehr für alle Bereiche zur Verfügung stehen?

Die Durchführung aller Aufgabenbereiche konnte sicher gestellt werden. Mangelnde Spezialisierung wird durch gezielte Fortbildung und Einarbeitung ausgeglichen.

- 10.2. Auf welche Weise gleicht das Landratsamt die geringere Spezialisierung von Personal aus?

Da für die Planung von Kreisstraßen und für die Neukonzeption von Lichtsignalanlagen keine Spezialisten mehr zur Verfügung stehen, müssen externe Ingenieurbüros herangezogen werden.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu 1.3 verwiesen.

11. Gesamtbeurteilung/Optimierung

11.1. Wie beurteilt das Landratsamt die Ergebnisse der Verwaltungsstruktur-Reform insgesamt?

Durch die Verwaltungsreform wird die Bündelungsfunktion der Landratsämter zur Erfüllung staatlicher Aufgaben deutlich gestärkt. Die Bürger profitieren durch die einheitlichen Zuständigkeiten des Landratsamtes. Das Ziel der Vereinfachung von Abläufen und die Verlagerung von Entscheidungsprozessen und Verantwortung von oben nach unten wurde erreicht. Es wurde eine schlankere und aufgrund kürzerer Wege auch bürgerfreundlichere Verwaltung geschaffen.

11.2. Welche Änderungen sind notwendig, um die Verwaltungsstruktur-Reform zu optimieren?

Trotz der weit überwiegend positiven Beurteilung der Verwaltungsreform besteht aus unserer Sicht Änderungs- bzw. Ergänzungsbedarf in folgenden Bereichen:

1. Straßenbau

Hier muss dringend eine Anpassung der Zuständigkeiten erfolgen. Bislang war im Bereich der Bundes- und Landesstraßen das Regierungspräsidium für die Erhaltung, das Landratsamt für die Unterhaltung der Straßen zuständig. Überspitzt gesagt galt für die Zuständigkeit: Die Größe des Schlaglochs bestimmt die Zuständigkeit. Dies ist völlig inakzeptabel: Aus praktischen Bedürfnissen ist die Erhaltung der Bundes- und Landesstraßen insgesamt dem ortsnäheren Landratsamt zuzuordnen.

Nicht akzeptabel ist auch die bisherige Praxis des Landes, die den Landkreisen für die Unterhaltung der Landesstraßen zustehenden Mittel (insbesondere für den Winterdienst) ebenfalls der 20%-igen Effizienzrendite zu unterwerfen.

Witterungsverhältnisse lassen sich nicht durch eine Effizienzrendite steuern und genauso ist es Sache des Landes, für verkehrssichere Straßen zu sorgen. Diese Aufgaben dürfen nicht der Kreiskasse angelastet werden.

2. Flurneuordnung

Hier wurden im Rahmen der Reform die bisherigen 9 Flurneuordnungsämter dergestalt aufgeteilt, dass jeder Landkreis ein sogenanntes Grundteam (14 Personalstellen) übernehmen konnte. Der Rest der Mitarbeiter wurde in sogenannten Poolteams beim Regierungspräsidium angesiedelt. Diese Poolteams, deren Aufgabe die Unterstützung der Landratsämter bzw. die Durchführung größerer Verfahren sein sollte, werden vom jeweiligen Regierungspräsidium zum „Vor-Ort-Einsatz“ an die Landratsämter ganz oder teilweise abgeordnet. In den Kreisen, die kein eigenes Grundteam wollten, übernahm das Poolteam auch die Regelarbeiten in der Zuständigkeit des jeweiligen Landratsamtes. Aus dieser Konstruktion resultieren erhebliche praktische Probleme: Das Landratsamt ist Aufgabenträger im Bereich der Flurneuordnung, die Verfahren werden aber durch Landespersonal durchgeführt. Dienst- und Fachaufsicht fallen so auseinander und erschweren massiv die tägliche Arbeit. In diesem Bereich sieht auch das zuständige MLR dringenden Verbesserungsbedarf. Entgegen der teilweise geäußerten Vorstellung des Ministeriums (Zusammenfassung von Vermessungs- und Flurneuordnung in einer wieder einzurichtenden Sonderverwaltung) hat hier der Landkreis eigene Vorschläge zur Problemlösung unterbreitet: Verteilung des „Pool-Personals“ auf die

Landratsämter und bei Bedarf Einrichtung von Kooperationen unter den Landkreisen im Sinne sogenannter gemeinsamer Dienststellen. In diesen gemeinsamen Dienststellen würden die beteiligten Kreisverwaltungen das jährliche Arbeitsprogramm untereinander und mit dem Land abstimmen sowie das Personal den daraus resultierenden Aufgaben zuordnen.

Der Schwarzwald-Baar-Kreis unterstützt dieses Modell des Landkreistages. Zu kritisieren ist neben dem geschilderten Problembereich auch, dass die im Rahmen der Verwaltungsreform erfolgte Zuweisung von Grundteam-Mitarbeiter an die Landkreise pauschal und nicht aufgabenbezogen erfolgte. Dadurch entsteht insbesondere in den Kreisen, in denen vergleichsweise viele Flurneuerungsverfahren laufen oder anstehen – wie etwa auch im Schwarzwald-Baar-Kreis – ein deutliches Personaldefizit, während in anderen Landkreisen ein „Überhang“ besteht.

3. Vermessung

Hier besteht nach wie vor das Problem, dass die vom Land den beim Kreis veranschlagten Personal- und Sachausgaben gegengerechneten Einnahmen aus Vermessungsgebühren zu keiner Kostendeckung führen (jährliches Defizit im Schwarzwald-Baar-Kreis rund 200.000 Euro). Hier wird die Forderung an das Land gestellt, entweder für einen Kostenausgleich dergestalt zu sorgen, dass nur der Durchschnitt der Einnahmen der beiden dem Ausgleichsjahr vorangegangenen Jahre angerechnet oder aber die Gebühreneinnahmen komplett dem Land überlassen und dafür dem Kreis der Personal- und Sachaufwand direkt erstattet wird. Auch kann eine weitergehende vom Land angestrebte Privatisierung (Ziel: 80%) nur in dem Rahmen erfolgen, wie es der Personalstand im Kreisvermessungsamt zulässt.

4. Forst

Dadurch, dass das kommunalisierte Forstpersonal (insbesondere Waldarbeiter) auch und gerade für den Staatsforst eingesetzt wird, entsteht erheblicher bürokratischer Aufwand im Abrechnungsverfahren, zumal diese Leistung des Kreises an das Land auch der Umsatzsteuer unterliegt. Zudem verursacht die Zweigleisigkeit der Holzvermarktung (Kreisforstamt und Regierungspräsidium) unklare Zuständigkeiten und unnötigen bürokratischen Aufwand. Hier ist dringend eine Vereinfachung des Verrechnungsverfahrens aber auch mehr Verantwortungsübertragung an die Kreise gefordert. Bestrebungen des Landes, den Staatsforstbetrieb aus dem Landratsamt auszulagern, ist in Übereinstimmung mit unseren Kreisgemeinden eine deutliche Absage zu erteilen: Das Einheitsforstamt auf der unteren Ebene, das für alle Waldbesitzarten zuständig ist, muss dringend erhalten bleiben.

5. Landwirtschaft

In diesem Bereich ist in den vergangenen Jahren ein massiver Aufgabenzuwachs festzustellen, der mit dem vorhandenen Personal so nicht mehr bewerkstelligt werden kann. Das Land sieht das im Grundsatz genauso und hat zuletzt einen Personalmehrbedarf für die unteren Landwirtschaftsbehörden von landesweit rund 150 Stellen bestätigt. Dafür befristet zugewiesene Stellen sind jedoch mit dem Ablauf des Jahres 2006 wieder weggefallen. Hier bedarf es einer deutlichen Aufstockung des Personalbestandes mit entsprechender finanzieller Abgeltung seitens des Landes oder aber eines genauso deutlichen Aufgabenabbaus.

6. Lebensmittelkontrolle

Durch vermehrten Aufgabenzuwachs, insbesondere bedingt durch neue EU-Vorschriften, besteht auch hier – letztlich im Interesse des Verbrauchers – deutlicher Personalmehrbedarf. Dass das Land das genauso sieht, wird daran deutlich, dass es im Jahre 2006 – vorübergehend und anlassbezogen – den Kreisen landesweit 76 Personalstellen zugeordnet hat. Diese Zuordnung ist jedoch mittlerweile ausgelaufen. Trotz effizienter Organisation in unserem Veterinäramt ist hier ein eindeutiger Personalmehrbedarf zu konstatieren. Das Land hat hierzu entsprechende personelle bzw. finanzielle Mittel bereitzustellen.

7. Versorgungsamt

Hier ist festzustellen, dass die vom Land erstatteten Kosten nicht zur Deckung des Aufwandes ausreichen (Defizit im Jahre 2005: Rund 35.000 Euro). Dies resultiert hauptsächlich aus den notwendigen Ausgaben für sogenannte ärztliche Fremdgutachten. Diese Ausgaben hat das Land bei seiner Kostenerstattung nicht in der tatsächlichen Höhe, sondern nur im Rahmen der Ansätze im Landeshaushalt berücksichtigt. Tatsächlich entstanden jedoch in den vergangenen Jahren bereits beim Land massive Deckungslücken. Hier erwartet der Schwarzwald-Baar-Kreis eine Nachbesserung seitens des Landes.

8. Aufgabenkritik / Aufgabenabbau

Zur Einhaltung der Effizienzrendite war es von vorneherein absehbar, dass diese nicht allein durch die Erzielung von Synergien und einer Personalreduktion möglich sein wird. Wesentliche Voraussetzung für die Erzielung der 20%-igen Rendite ist auch eine konsequente Aufgabenkritik und ein konsequenter Aufgabenabbau. Leider lässt die Gesetzgebungs- und Verwaltungspraxis diesen nach wie vor vermissen. Im Gegenteil: Zahlreiche neue Vorschriften werden auf EU-Ebene, auf Bundes- und Landesebene erlassen, die immer wieder vermehrte Anforderungen an die Landratsämter stellen. Hier besteht noch ein gewaltiger Nachholbedarf auf Bundes- und Landesebene. Entsprechende Vorschläge seitens der kommunalen Ebene liegen vor.

Teil II. Sozialer Aufgabenbereich (LWV, KVJS, Eingliederungshilfe)

1. Erreichung der Ziele der Verwaltungsreform

1.1 Wurde das mit der Verwaltungsstruktur-Reform verfolgte Ziel, eine größere Vereinheitlichung der Landesverwaltung zu erreichen, integrierte Verwaltungsentscheidungen zu ermöglichen, sowie Einsparungen durch Synergieeffekte zu erzielen erreicht?

Durch die Bündelung der sozialen Aufgabenbereiche der Eingliederungshilfe, der Hilfe zur Pflege, der Wohnungslosen- und Gefährdetenhilfe, der Blindenhilfe, den Aufgaben des Versorgungsamtes, der Schulaufsicht, der schulpyschologischen Beratung einschließlich der angestammten Bereiche der Jugend- und Sozialhilfe konnte eine deutliche Vereinheitlichung auch und gerade im Sinne integrierter Verwaltungsentscheidungen ermöglicht werden. Der Bürger hat in allen sozialen Belangen nunmehr eine Anlaufstelle: Das Landratsamt. Intern wird sichergestellt, dass die jeweiligen Entscheidungen für alle Bereiche einheitlich und abgestimmt ergehen. So findet etwa zwischen Schulaufsicht und Eingliederungshilfe eine intensive Zusammenarbeit statt, die abgestimmte Entscheidungen bei Sonderschulzuweisungen zur Folge hat. Die einheitliche Anlaufstelle „Landratsamt“ wird von den Bürgern auch im Bereich der Versorgungsverwaltung sehr gut angenommen, was sich etwa an dem im Vergleich zur bisherigen Stelle in Rottweil erhöhten Publikumsverkehr zeigt. Kürzere Wege für den Bürger ergeben sich auch beim Kontakt mit anderen im Zusammenhang stehenden Verfahren, die im Landratsamt abgewickelt werden, z. B. Blindenhilfe, Angelegenheiten des Betreuungsrechtes, Parkerlaubnisse. Im Rechtsbereich des SGB IX konnte eine Verkürzung der durchschnittlichen Bearbeitungszeit erreicht werden.

1.2 Werden die Aufgaben durch die Stadt- und Landkreise ortsnäher und individueller erfüllt?

Durch die Aufgabenübernahme durch die Stadt- und Landkreise, insbesondere im Eingliederungshilfebereich, wird Sozial- und Hilfeplanung vor Ort durchgeführt. Der Kontakt mit den Betroffenen findet direkt statt. Durch den unmittelbaren Kontakt zum Schul- und Jugendamt können deren Instrumente im Rahmen der Eingliederungshilfe vernetzt genutzt werden, was sowohl für den Betroffenen als auch für den Kostenträger zu besseren Ergebnissen führt.

1.3 Haben die Stadt- und Landkreise ein einheitliches Grundverständnis für die Aufgabenerfüllung entwickelt und wodurch wird ein landeseinheitlicher Rahmen sichergestellt?

In der Sozialplanung der Stadt- und Landkreise gibt es seit jeher ein einheitliches Grundverständnis für die Aufgabenerfüllung. Mit Unterstützung der früheren Landeswohlfahrtsverbände wie auch des jetzigen KVJS und der Koordinierung durch die kommunalen Landesverbände werden grundlegende Bedarfsdeterminanten und Umsetzungsschritte definiert. Hierzu gibt es informelle Arbeitsgremien, wie auch verbindliche Vereinbarungen unter den Landkreisen. Selbstverständlich schließt dies nicht aus, dass jeder Kreis für sich, orientiert an seinen Besonderheiten, unter Berücksichtigung des einheitlichen Rahmens eigene Wege geht. Dies ist Ausfluss der kommunalen Selbstverwaltung.

1.4 Konnte die fachliche Qualität trotz der Verteilung von Spezialisten der früheren Landeswohlfahrtsverbände auf die Stadt- und Landkreise beibehalten werden?

Im Bereich der Eingliederungshilfe war bereits vor in Kraft treten der Verwaltungsreform eine Mitarbeiterin zur Einarbeitung beim LWV Baden. Dadurch konnten wichtige Erkenntnisse für den Landkreis nutzbar gemacht werden. Im Übrigen haben intensive Einarbeitungen und Schulungen stattgefunden, die zu einer hohen fachlichen Qualität der Mitarbeiter in der Eingliederungshilfe geführt haben.

2. Aufgabenzuschnitt der Stadt- und Landkreise und des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales

2.1 Hat sich die Zuständigkeitsverlagerung im Aufgabenfeld der ehemaligen Landeswohlfahrtsverbände auf die Stadt- und Landkreise bewährt?

Die Aufgabenübertragung auf die Kreise führt zu einer größeren Bürgernähe, da direkte Gespräche mit den Betroffenen bzw. deren Familien geführt werden können. Dieser direkte Kontakt zu den Betroffenen hat auch eine kontrollierende Funktion hinsichtlich der Arbeit der freien Träger. Mit der Aufgabenübertragung ging auch eine deutliche Steigerung des Kostenbewusstseins bei den Verwaltungsmitarbeitern einher. Die jetzt gegebene Zuständigkeit des Landkreises hat zudem einen planmäßigen und deutlichen Ausbau ambulanter und damit regelmäßig kostengünstigerer Hilfen zur Folge, der zu mehr Bedarfsgerechtigkeit und Effizienz führt. Die Zuständigkeitsverlagerung hat sich damit uneingeschränkt bewährt.

2.2 Hat sich der Aufgabenzuschnitt des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales bewährt?

Der Aufgabenzuschnitt des KVJS hat sich im Grundsatz bewährt.

2.3 Können im Hinblick auf die Föderalismusreform und die Entbürokratisierungsoffensive weitere Aufgaben des KVJS auf die örtliche Ebene verlagert werden (Heim- und Kindertagesaufsicht)?

Eine Verlagerung der Heim- und Kindertagesaufsicht auf die Jugendämter wäre vor dem Hintergrund ortsnaher und abgestimmter Entscheidungen nachdrücklich zu begrüßen. Mit entsprechenden Einsparungen beim KVJS müsste ein entsprechender Personalstand bei den Jugendämtern aufgebaut werden.

2.4 Sollen dem KVJS weitere Aufgaben zugeordnet werden?

Aus unserer Sicht scheidet eine weitere Aufgabenzuordnung beim KVJS aus.

2.5 Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit der Stadt- und Landkreise mit dem KVJS?

Bei der Zusammenarbeit mit dem Landesjugendamt kann festgestellt werden, dass sich dieses (wohl aufgrund des dortigen Personalabbaus) zunehmend aus der Beratung zurückzieht und auch im Übrigen die konkrete fachliche Unterstützung für die Jugendämter abgenommen hat. Im Bereich der Pflegesatzverhandlungen war die bisherige Zusammenarbeit sehr gut. Aufgrund von Personalfluktuationen wird sich diese neu strukturieren müssen.

3. Landeswohlfahrtsverbände in Abwicklung

3.1 Erfolgen die Abwicklungsaufgaben der Landeswohlfahrtsverbände planmäßig?

Nach unserem Kenntnisstand erfolgt die Abwicklung der Fehlbeträge planmäßig. Mit der Umlage des Jahres 2007 sollen die Fehlbeträge vollständig abgedeckt werden.

3.2 Gibt es Gesichtspunkte für eine Verlängerung des Abwicklungszeitraumes?

Aus unserer Sicht gibt es keine Gesichtspunkte für eine Verlängerung des Abwicklungszeitraums.

4. Eingliederungshilfelastenausgleich

4.1 Wird der Eingliederungshilfelastenausgleich weiter für notwendig erachtet?

Der Eingliederungshilfelastenausgleich ist u. E. nicht notwendig. Alle Soziallastenausgleiche sollten zu einem Ausgleich zusammengefasst werden.

4.2 Hat sich die Verankerung bzw. Vereinbarung zum Herkunftsprinzip bewährt?

Die unter den Kreisen geschlossene Vereinbarung zum Herkunftsprinzip hat sich eindeutig bewährt.

5. Gesamtbeurteilung

5.1 Wie wird die Verwaltungsstrukturreform im Bereich der sozialen Aufgabenfelder insgesamt beurteilt?

Insgesamt ist die Verwaltungsreform für den Sozialbereich positiv zu bewerten. Insbesondere im Bereich der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen hat die Aufgabenverlagerung auf die Kreise dazu geführt, dass dort ein wesentlich höheres Bewusstsein auch für die Möglichkeiten der Steuerung – im Interesse des Bürgers aber auch der Finanzen – gewachsen ist. Auch hat der Bürger mit seinen Anliegen wesentlich kürzere Wege zu den Kreisen als wie bislang zu den LWV's. Die Zuständigkeit auch für den stationären Bereich der Eingliederungshilfe wird zudem dazu führen, dass die strenge Aufteilung zwischen ambulant und stationär, da sie für die Kostenträgerschaft keine Rolle mehr spielt, zunehmend auch praktisch an Bedeutung verlieren wird. Für die Einwohner des Landkreises verbessert sich das Infrastrukturanangebot, da die Kreise nun viel stärker Defizite in der örtlichen Versorgungsstruktur erkennen.

5.2 Welche Änderungen sind notwendig, um die Verwaltungs-Strukturreform in diesem Bereich zu optimieren?

Die Auflösung der Landeswohlfahrtsverbände zusammen mit der Übertragung der Aufgaben der Behindertenhilfe, der Hilfe zur Pflege für unter 65-jährige, der Hilfe für Wohnungslose und Gefährdete sowie der Blindenhilfe auf die örtliche Ebene haben sich uneingeschränkt bewährt. Konsequenter und im Interesse einer orts- und bürgernahen Verwaltung ist jedoch im Bereich der Jugendhilfe zu fordern, dass die bislang noch beim KVJS angesiedelte Heim- und Kindertagesaufsicht den Kreisen (Jugendämtern) übertragen wird. Dies ist im Rahmen der Föderalismusreform möglich geworden und entspricht einer jahrelangen Forderung der Kreise.

Auch bleibt die Forderung an Bund und Land aufrechterhalten, sich an den Aufwendungen der kostenintensiven Eingliederungshilfe für behinderte Menschen zu beteiligen. Die Kommunen dürfen mit dieser Aufgabe nicht mehr länger alleine gelassen werden.

Karl Heim
Landrat